ICT Berufsbildung
Bern

ÜK-REGLEMENT

Reglement über die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse der Informatikerinnen und Informatiker EFZ sowie ICT-Fachmann/-Fachfrau EFZ im deutschsprachigen Teil des Kanton Bern und Geschäftsreglement der üK-Kommission (üK-K)

(gültig per 01.08.2019)

ICT-Berufsbildung Bern, Geschäftsstelle
Postfach 2532, CH-3001 Bern
Telefon +41 79 264 02 59
geschaeftsstelle@ict-berufsbildung-bern.ch
www.ict-berufsbildung-bern.ch

INHALTSVERZEICHNIS

ICT Berufsbildung Bern

Gesetzliche Grundlagen 3

I. Zweck und Trägerschaft ***4***
Art. 1 Zweck 4
Art. 2 Trägerschaft 4

II. Organisation ***4***
Art. 3 Organe 4
Art. 4 ICT-Berufsbildung Schweiz AG 4
Art. 5 Aufgaben der Trägerschaft Verein ICT-Berufsbildung Bern 4
Art. 6 üK-Kommission (üK-K) 4
Art. 7 Die akkreditierten Bildungsanbieter 5
Art. 8 üK-Geschäftsstelle 5

III. Die üK-Kommission ***5***
Art. 9 Zusammensetzung der üK-Kommission 5
Art. 10 Wahl und Amtsdauer 5
Art. 11a Aufgaben der üK-Kommission 6
Art. 11b Aufgaben der üK-Geschäftsstelle 6
Art. 12 Akkreditierung von Bildungsanbietern 6
Art. 13 Sitzungen 6
Art. 14 Beschlüsse 6
Art. 15 Beschwerden gegen Beschlüsse der üK-Kommission 7
Art. 16 Vertretung gegen Aussen, Zeichnungsberechtigung 7
Art. 17 Vergütungen und Spesen 7

IV. Kursteilnahme, Ausnahmen, Absenzen ***7***
Art. 18 Dauer der überbetrieblichen Kurse 7
Art. 19 Besuchspflicht 7
Art. 20 Dispens, bzw. Anrechnung von erbrachten Leistungen 7
Art. 21 Absenzen in überbetrieblichen Kursen 7
Art. 22 Disziplinarmassnahmen 8

V. Qualifikationsverfahren/Leistungsbeurteilungen ***8***
Art. 23 Leistungsbeurteilung 8
Art. 24 Kompetenznachweis 8
Art. 25 Wiederholung bei ungenügenden Leistungen 8
Art. 26 Unredlichkeiten 9
Art. 27 Abwesenheiten bei Leistungsbeurteilungen 9

VI. Finanzen ***9***
Art. 28 Leistungen der Lehrbetriebe 9

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen ***10***
Art. 29 Inkrafttreten 10
Art. 30 Revision 10

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ICT Berufsbildung Bern

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)

- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

- Kantonales Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11)

- Kantonale Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006

- Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz vom 01. Januar 2019 inkl. Vollzugspapier zum Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 01. Januar 2019

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Informatikerin/Informatiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 01. November 2013

- Bildungspläne vom 01. November 2013 zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatikerin/Informatiker

- Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse für Informatiker/Informatikerin EFZ vom 01. November 2013

- Ausführungsbestimmungen für das QV für Informatiker/Informatikerin EFZ vom 01. April 2014

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung ICT-Fachmann/-Fachfrau mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 24. November 2017

- Bildungsplan vom 01. Januar 2018 zur Verordnung über die berufliche Grundbildung ICT-Fachmann/-Fachfrau

- Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse ICT-Fachmann/ICT-Fachfrau vom 01. August 2018

- Ausführungsbestimmungen für das QV für ICT-Fachmann/ICT-Fachfrau EFZ vom 01. Juli 2018

I. Zweck und Trägerschaft

Art. 1: Zweck
Das vorliegende Reglement bezweckt, die Aufgaben und Befugnisse der üK-Kommission im Sinne eines Geschäftsreglements festzuhalten und die Durchführung der überbetrieblichen Bildung Informatiker/Informatikerinnen EFZ sowie ICT-Fachmann/-Fachfrau EFZ im deutschsprachigen Teil des Kanton Bern zu regeln.

Die Bildungsinhalte für die überbetrieblichen Kurse (üK) richten sich nach den übergeordneten Vorschriften und den Vorgaben des Modulplans der ICT-Berufsbildung Schweiz AG. Die entsprechenden Modulbaupläne des Kantons Bern sind auf der Webseite der Berufsfachschule (GIBB) ersichtlich.

Art. 2: Trägerschaft
Träger der überbetrieblichen Ausbildung im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern ist der Verein ICT-Berufsbildung Bern mit Sitz in Bern und somit zuständig für die Akkreditierung.

II. Organisation

Art. 3: Organe
Die Organe der überbetrieblichen Kurse sind:
a) ICT-Berufsbildung Schweiz AG
b) Verein ICT-Berufsbildung Bern als Trägerschaft
c) Kantonale Kurs-Kommission für überbetriebliche Kurse (üK-K)
d) Akkreditierte Bildungsanbieter
e) üK-Geschäftsstelle

Art. 4: ICT-Berufsbildung Schweiz AG
ICT-Berufsbildung Schweiz erlässt die Vorgaben zu den Modulinhalten und zu den Leistungsbeurteilungsvorgaben sowie zur Qualität und zu den Aufgaben der akkreditierten Bildungsanbieter.

Art. 5: Aufgaben der Trägerschaft Verein ICT-Berufsbildung Bern
Der Vorstand von ICT-Berufsbildung Bern wählt die Mitglieder der üK-Kommission. Die üK-Kommission beantragt bei der kantonalen Behörde, auf Vorschlag der üK-Kommission und in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen, der Prüfungskommission und gestützt auf die Ausbildungsbedürfnisse der Lehrbetriebe, das Programm (Modulplan) für die überbetrieblichen Kurse.

Art. 6: üK-Kommission (üK-K)
Die üK-Kommission steht unter der Verantwortung der kantonalen Behörde.

Art. 7: akkreditierte Bildungsanbieter

Die überbetrieblichen Kurse werden von akkreditierten Bildungsanbietern durchgeführt.
Die von der üK-Kommission anerkannten Bildungsanbieter:

a) erarbeiten auf der Basis der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan, den Vorgaben von ICT-Berufsbildung Schweiz und aus dem Modulplan das Kursprogramm;
b) führen die überbetrieblichen Kurse nach Vorgaben der Trägerschaft und den Modulbeschreibungen durch;
c) führen gemäss dem Ausbildungsprogramm für überbetriebliche Kurse und den Vorgaben der Kurskommission die Leistungsbeurteilung (LB) durch. Jede LB muss zur Qualitätssicherung von einem anderen Anbieter überprüft werden;
d) stimmen die zeitliche Vermittlung der Bildung mit der Berufsfachschule und den Lehrbetrieben ab und vermeiden dabei Überschneidungen;
e) organisieren soweit notwendig Verpflegung und Unterkunft;
f) erlassen die Ausschreibung und das Aufgebot;
g) sind eigens zuständig für das Absenzenwesen;
h) melden die Noten gemäss Vorgaben an die entsprechende Stelle;
i) beteiligen sich intern und extern an der Qualitätssicherung.

Art. 8 üK-Geschäftsstelle

Der üK-Geschäftsstelle obliegen im Bereich der überbetrieblichen Bildung, die ihr von der Trägerschaft und üK-K zugewiesenen Aufgaben.

III. Die üK-Kommission

Art. 9: Zusammensetzung der üK-Kommission

Die üK-Kommission besteht aus 5 bis 7 Mitglieder und setzt sich zusammen aus:

a) ein bis zwei Personen als Vertretung von Lehrbetrieben (Ausbildung in Basislehrjahren)
b) ein bis zwei Personen als Vertretung von Lehrbetrieben (Ausbildung in üK-Kursen organisiert durch üK-Geschäftsstelle)
c) ein bis zwei Personen als Vertretung eines Basislehrjahres als akkreditierter Bildungsanbieter
d) ein Vorstandsmitglied von ICT-Berufsbildung Bern

Mitglieder von Amtes wegen (ohne Stimmrecht):

e) eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA)
f) eine Vertretung der üK-Geschäftsstelle
g) eine Vertretung der Berufsfachschule

Art. 10: Wahl und Amtsdauer

Die üK-Kommission wird vom Vorstand von ICT-Berufsbildung Bern für eine Amtsdauer von vier Jahren auf das Ende des Geschäftsjahres gewählt. Die Mitglieder werden durch die üK-Kommission vorgeschlagen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11a: Aufgaben der üK-Kommission

Der üK-K obliegt gemäss dem Bildungsplan vom 01. November 2013 (Informatiker/-in EFZ) sowie dem Bildungsplan vom 01. Januar 2018 (ICT-Fachmann/-Fachfrau EFZ) die Organisation und die Überwachung der überbetrieblichen Bildung und übernimmt sämtliche Aufgaben der Akkreditierungskommission.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) sie berät das MBA zur Akkreditierung der Bildungsanbieter (Kurszentren) für die überbetrieblichen Kurse. Die Bewilligungen erteilt der Kanton, die Kurskommission gibt Empfehlungen ab;
b) sie beauftragt akkreditierte Bildungsanbieter mit der Durchführung der Kurse;
c) sie koordiniert und trifft Massnahmen zur Qualitätssicherung;
d) sie überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards und Leistungsziele, welche im Leistungsvertrag vom MBA festgehalten sind;
e) sie kann in Absprache mit der Trägerschaft, der Berufsfachschule, der Lehrbetriebe und der Prüfungskommission bei der kantonalen Behörde beantragen, einzelne Module des Modulplans durch andere zu ersetzen.

Art. 11b: Aufgaben der üK-Geschäftsstelle

a) sie regelt das Abrechnungsverfahren der akkreditierten Bildungsanbieter; erstellt die Subventionsabrechnungen zuhanden der Kantone;
b) sie kontrolliert, dass die überbetriebliche Kurse besucht werden;
c) sie stellt sicher, dass die Notenmeldung an die Berufsfachschule rechtzeitig erfolgt.

Art. 12 Akkreditierung von Bildungsanbietern

Das MBA kann Bildungsanbieter für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse anerkennen. Diese müssen gewährleisten, den damit verbundenen Anforderungen nachkommen zu können und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner einzusetzen, welche über die gesetzlich notwendigen Qualifikationen (gemäss Art. 45 BBV) verfügen oder auf dem Weg sind, diese zu erwerben.

Art. 13 Sitzungen

Die Kommission tagt so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Die Sitzungen werden im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten oder von der üK-Geschäftsstelle einberufen.

Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe des Grundes die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Art. 14 Beschlüsse

Die üK-K fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid. Beschlüsse können auch im Zirkulationsverfahren gefasst werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Die Beschlüsse der üK-Kommission sind nur rechtsgültig, wenn sie im Protokoll festgehalten sind und das Protokoll genehmigt ist.

Art. 15: Beschwerden gegen Beschlüsse der üK-Kommission
Beschlüsse der üK-Kommission können bei einer Beschwerde durch den Vorstand der ICT-Berufsbildung Bern überprüft werden. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt behält die Oberaufsicht.

Art. 16: Vertretung gegen Aussen, Zeichnungsberechtigung
Die Kommission wird nach Aussen in der Regel von der Präsidentin/dem Präsidenten vertreten. Die Präsidentin/der Präsident und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sind befugt, Dokumente zusammen mit einer Vertretung vom Vorstand ICT-Berufsbildung Bern oder der üK-Geschäftsstelle (je nach Geschäftsfall) zu unterzeichnen.

Art.17: Vergütungen und Spesen
Das Vergütungs- und Spesenreglement von ICT-Berufsbildung Bern gibt Auskunft über Arten und Höhe der Vergütungen.

IV. Kursteilnahme, Ausnahmen, Absenzen

Art. 18: Dauer der überbetrieblichen Kurse
Die Dauer der überbetrieblichen Kurse wird innerhalb der Bestimmungen der Bildungsverordnung von der kantonalen Behörde (MBA) in Absprache mit der Trägerschaft und den Lehrbetrieben festgelegt.

Art. 19: Besuchspflicht
Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für alle Lernende obligatorisch. Vorbehalten bleiben die Anerkennung, bzw. Dispens vorhandener und nachgewiesener Kompetenzen gemäss Art. 20 dieses Reglements.
Sämtliche vorgegebenen üK-Module müssen absolviert und mit einem Kompetenznachweise belegt werden.

Art. 20: Dispens, bzw. Anrechnung von erbrachten Leistungen
Bei einer Lehrfortsetzung oder einer Lehrjahrwiederholung werden die bereits vorhanden Kompetenznachweise übernommen und zählen somit zum Qualifikationsverfahren. Bei einem Neustart der Ausbildung oder einem Berufswechsel kann der Lehrbetrieb eine Dispens von den Modulen mit einem genügenden Kompetenznachweis beantragen.

Art. 21 Absenzen in überbetrieblichen Kursen
Kurzabsenzen: Wenn Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, Militärdienst) an einzelnen Kurstagen/-Stunden nicht teilnehmen, hat der/die Lernende die Abwesenheit sofort dem Kursanbieter schriftlich mitzuteilen. Kurzabsenzen während den üK werden nur in unausweichlichen Fällen bewilligt.
Absenzen ganzer Kurs: Bei Absenzen von mehr als 20 Prozent wird sehr empfohlen, den Kurs zu wiederholen. Wird der Kompetenznachweis absolviert, zählt die Note normal.

Überbetriebliche Kurse können kostenlos nachgeholt werden, wenn das Nichtverschulden durch die Lernende/den Lernenden nachgewiesen werden kann. In allen andern Fällen muss der Kurs wieder bezahlt werden.
Verschiebungsgesuche eines üK werden nur in unausweichlichen Fällen bewilligt.

Art. 22 Disziplinarmassnahmen
Disziplinarmassnahmen richten sich jeweils nach den Regelungen der Bildungsanbieter, über welche die Lernenden und Lehrbetriebe in geeigneter Weise vorgängig informiert und einbezogen werden.

V. Qualifikationsverfahren/Leistungsbeurteilungen

Art. 23: Leistungsbeurteilung
In jedem Modul wird die Kompetenz der Lernenden anhand einer Leistungsbeurteilung (LB), basierend auf einer freigegeben Leistungsbeurteilungsvorgabe (LBV) geprüft.
Jede eingesetzte Leistungsbeurteilung muss vor deren Einsatz von einem zweiten üK-Anbieter, gemäss den Vorgaben von ICT-Berufsbildung Bern, überprüft werden.

Art. 24: Kompetenznachweis
Die Kompetenz eines jeden Moduls wir anhand einer halben oder ganzen Note mit dem Kompetenznachweis ausgewiesen.
Das Verfahren betreffend Anfechtung von Kompetenznachweisen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für Informatiker und Informatikerinnen bzw. ICT-Fachmänner/-Fachfrauen.

Art. 25: Wiederholung bei ungenügenden Leistungen
Die Wiederholung von einzelnen Modulen bei ungenügenden Leistungen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für Informatiker und Informatikerinnen bzw. ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann.

Art 26: Unredlichkeiten

Die Lernenden akzeptieren mit der Kursteilnahme die Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten.

Unredlichkeiten sind:
a) Das Fälschen von Daten, Informationen und anderen Leistungen oder dergleichen.
b) Nichtdeklarierte Unterstützungen von Drittpersonen (Ghostwriting).
c) Das wörtliche oder sinngemässe Übernehmen fremder Texte, Konfigurationen und Programmcodes (zur Gänze oder in Teilen) ohne Quellenangabe (Plagiat).
d) Das mehrfache Einreichen einer selbst verfassten Arbeit (Selbstplagiat).
e) Andere Handlungen, mit denen Beurteilende getäuscht werden oder die Verfassenden sich auf unredliche oder moralisch verwerfliche Art Vorteile verschaffen.

Die betroffene Person erhält 5 Arbeitstage Zeit, um zum Unredlichkeitsvorwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Das Schreiben enthält die Unterschrift des Lehrbetriebes. Falls eine Unredlichkeit vorliegt, gilt für den betroffenen Teil der Leistungsbeurteilung die Note 1.

Art. 27 Abwesenheiten bei Leistungsbeurteilungen oder bei Teilen davon

Bleibt ein/e Lernende/r ohne mit Nachweis belegte Gründe einer Leistungsbeurteilung oder einem Teil davon fern, wird diese/r als ungültig (nicht besucht) qualifiziert. Folgende Gründe für das Fernbleiben von Leistungsbeurteilungen haben Gültigkeit:

a) Eine ärztlich attestierte Krankheit oder ein ärztlich attestierter Unfall
b) Todesfall in der Familie mit amtlicher Bestätigung
c) Verspätungen im öffentlichen Verkehr mit entsprechender Bestätigung des Transportanbieters
d) Eine rechtlich gültige Verfügung (Militär, Zivilschutz, Gerichtsvorladung, polizeiliche Untersuchung)

VI. Finanzen

Art. 28: Leistungen der Lehrbetriebe

Die üK-Kosten für die Lehrbetriebe werden von ICT-Berufsbildung Bern bzw. dem durchführenden üK-Anbieter festgelegt. Die üK-Kosten von ICT-Berufsbildung Bern sind auf www.ict-berufsbildung-bern.ch publiziert.

ICT Berufsbildung Bern

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29: Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt mit mit Beschluss vom Vorstand ICT-Berufsbildung Bern und mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde in Kraft.

Art. 30: Revision
Die Trägerschaft überprüft regelmässig dieses Reglement.

Verein ICT-Berufsbildung Bern

Genehmigt am: 18.12.2019

ICT-Berufsbildung Bern

Thomas Riesen
Präsident

Adrian Haldemann
Vize-Präsident

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Genehmigt am: 18.12.19

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Christoph Düby
Abteilungsleiter

Manuela Röthlin
Ausbildungsberaterin